

Tapetenwechsel – Förderrichtlinie der WEGE mbH

Mietkostenzuschuss zur Etablierung neuer, innovativer Konzepte für einen vielseitigen und attraktiven Nutzungsmix in der Bielefelder Innenstadt

Präambel

Die Vitalisierung der Innenstädte und die aktive strategische Ausrichtung ihrer zukünftigen Gestaltung ist ein wichtiger Baustein des proaktiven Citymanagements. Neben dem Einzelhandel tragen u. a. Gastronomie, Kunst und Kultur, Bildung oder soziale Einrichtungen zur Belebung der Innenstädte bei. Nur ein vielfältiges Angebot kann die Grundlage dafür schaffen, dass Verweilmöglichkeiten und Aufenthaltsqualität Menschen weiterhin in die Innenstädte ziehen.

Ziel des „Tapetenwechsels“ ist es, neue Konzepte und Anbieter in die Innenstadt zu bringen und Eigentümer:innen für diese zu sensibilisieren. Durch die Senkung von Markteintritts- und Ansiedlungshürden in Form eines Mietkostenzuschusses, sollen innovative, gemischte und nicht standardisierter Nutzungskonzepte erprobt werden und idealerweise langfristig in der Innenstadt etabliert werden.

Mit der Förderung hat die WEGE und das City.Team der Stadt Bielefeld die Möglichkeit all diejenigen zu unterstützen, welche sich mit Leidenschaft und kreativen Ideen an neue Nutzungen in innerstädtischen Gewerberäumen ausprobieren möchten und zur langfristigen Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beitragen möchten. Diese Nutzungen sollen die Funktionalität der Innenstadt stärken und die Innenstadt als wirtschaftliche Chance, als gesellschaftliches und soziales Zentrum verstehen.

§ 1 Förderziele

Ziel des Förderprogrammes ist es,

- die Multifunktionalität der Innenstadt zu stärken.
- innovative, gemischte und nicht standardisierte Nutzungskonzepte zu fördern.
- ein Instrument zur Steuerung eines individuellen Angebotsmix zu schaffen.
- Markteintritts- und Ansiedlungshürden zu senken.
- freie Flächen vorzugsweise in Erdgeschosslagen zu aktivieren.
- Trading-Down entgegenwirken

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstände der Förderung sind die Neueröffnungen oder die Neuansiedlungen von Betrieben vorzugsweise in Erdgeschosslagen innerhalb des in der Anlage abgegrenzten Fördergebietes.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist ein individuelles und innovatives Betriebskonzept, welches eine Bereicherung für den Angebotsmix im Fördergebiet darstellt und somit die Multifunktionalität der Innenstadt zur Folge hat.
- (3) Förderfähige Konzepte sind,

- a. Einzelhandel mit innovativem oder lokalem Bezug
 - b. Handwerk und Manufakturen
 - c. Kultur, Kreativwirtschaft und Bildung mit Mehrwert für das Fördergebiet
 - d. Soziale, nachhaltige oder gemeinwohlorientierte Nutzungen mit Mehrwert für das Fördergebiet
 - e. Hybride Konzepte (z. B. Verkauf + Workshop + Ausstellung)
 - f. gastronomische Nutzungen mit Mehrwert für das Fördergebiet
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind,
- a. Nutzungen, welche bereits ausreichend strukturell im Fördergebiet vertreten sind.
 - b. Franchise-Konzepten und Filialisten.
 - c. bereits bestehende Mietverhältnisse.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger (Antragssteller) sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach §2 innerhalb des Fördergebietes ansiedeln bzw. gründen und hierzu einen Mietvertrag über eine Gewerbefläche abschließen.
- (2) Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraumes einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten beinhalten, gelten als nicht für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgeschlossen.

§ 4 Fördergebiet

- (1) Das Fördergebiet umfasst den Konzentrationsbereich samt Erweiterungsbereich des zentralen Innenstadtbereichs gem. der Innenstadtstrategie Bielefeld (vgl. Anlage Fördergebiet).

§ 5 Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- (1) Gewährt wird ein Mietkostenzuschuss an Betreiber:innen von (Pop-up-)Konzepten mit einer langfristigen Mietabsicht im Fördergebiet.
- (2) Es wird die Kaltmiete ohne Nebenkosten gefördert. Voraussetzung für die Förderung von Mieten ist ein neu abgeschlossenes Mietverhältnis.
- (3) Die Gesamtsumme der Förderung beträgt maximal 12.000 € pro antragsstellenden Betrieb. Dabei werden max. 1.000 € pro Monat gefördert.
- (4) Der Mietkostenzuschuss darf 90 % der Nettokaltmiete nicht überschreiten.
- (5) Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab Mietbeginn gewährt.
- (6) Geförderte Ladenlokale haben den Sticker „Tapetenwechsel“ sichtbar am Schaufenster anzubringen.
- (7) Bei der beantragten Zuwendung handelt es sich um eine De-Minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die De-Minimis-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Steuerjahren 300.000 EUR. Dabei gilt das Datum des Zuwendungsbescheides. Dieser Betrag umfasst alle

Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-Minimis-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

§ 6 Allgemeine und weitere Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Anpassung der Öffnungszeiten des Betriebes an die Betriebe in der Nachbarschaft ist wünschenswert.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (3) Die Förderung steht unter Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (4) Förderungen werden nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht darüber hinaus nicht.
- (5) Wird die Betriebstätigkeit des geförderten Betriebes während des Förderzeitraumes eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die WEGE mbH behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern.
- (6) Zu Unrecht gezahlte Förderungen werden zurückgefordert.
- (7) Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
- (8) Änderungen des Mietverhältnisses sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Beantragung der Förderung

- (1) Der Antrag auf Förderung muss schriftlich über die Website wege-bielefeld.de/tapetenwechsel gestellt werden.
- (2) Der Förderantrag ist vor Eröffnung des zu fördernden Standortes einzureichen.
- (3) Die Überweisung der Miete erfolgt spätestens bis zum 10. Werktag des Monats. Abweichendes kann individuell vereinbart werden.
- (4) Über den Antrag, die Höhe des Zuschusses und den Zeitraum der Förderung entscheidet ein Gremium, bestehend aus Vertreter:innen des City.Teams der Stadt Bielefeld und der WEGE – Wirtschaftsförderung für Bielefeld.
- (5) Eine Bestätigung über die Bewilligung der Förderung erlässt die WEGE mbH.

§ 8 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Bielefeld, 23.03.2026

Geltungsbereich Innenstadt Bielefeld

Konzentrationsbereich und Erweiterung

